

Bauanträge:

- a) **Fridinger Straße 5/1 - Errichtung Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage**
- b) **Gartenstraße 1 - Errichtung einer neuen Garage**

a) Fridinger Straße 5/1 - Errichtung Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage

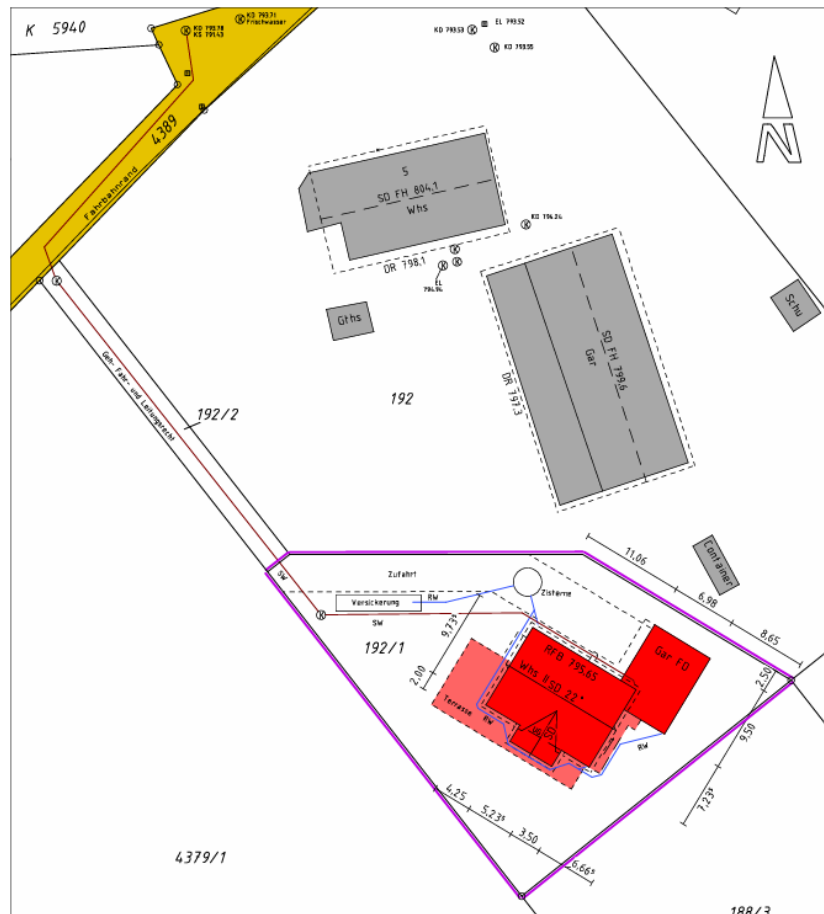
Das Bauvorhaben Fridinger Str. 5/1 liegt außerhalb eines festgesetzten Bebauungsplans, wird aber von der Baurechtsbehörde als dem Innenbereich zugeordnet angesehen.

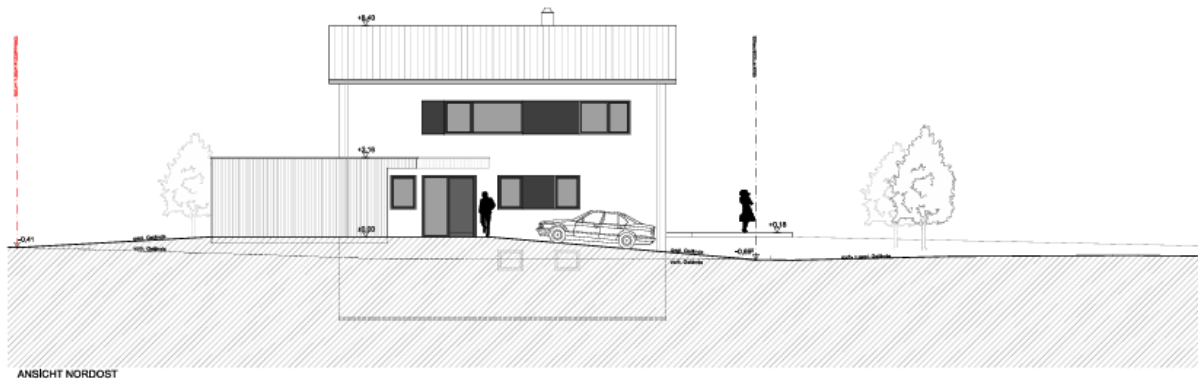
Es beurteilt sich bauplanungsrechtlich damit nach § 34 BauGB.

Aus Sicht der Baurechtsbehörde fügt es sich hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien "Art" und "Maß der baulichen Nutzung", "Bauweise" sowie "überbaubare Grundstücksfläche" in die Umgebungsbebauung ein.

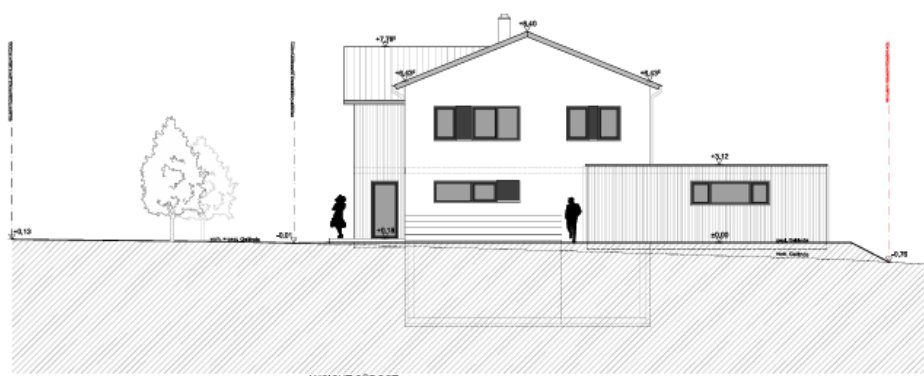
Ein Beschluss über gemeindliches Einvernehmen ist erforderlich.

Wegen der von der Baurechtsbehörde nur als provisorisch angesehenen Erschließungssituation über den Feldweg sollte mit der Bauherrschaft eine Vereinbarung für den Fall, dass die Gemeinde das Grundstück im Zuge der Erschließung "Höllensbart" straßenmäßig anders erschließt abgeschlossen werden.

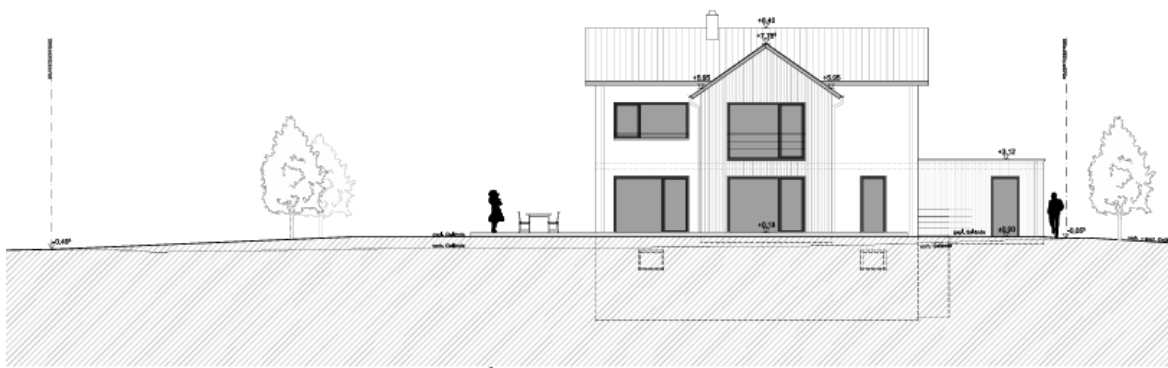




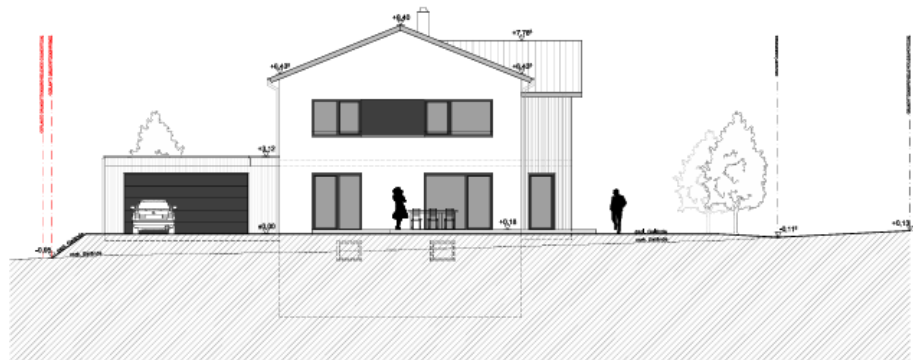
ANSICHT NORDOST



ANSICHT SÜDOST



ANSICHT SÜDWEST



ANSICHT NORDWEST

b) Gartenstraße 1 - Errichtung einer neuen Garage

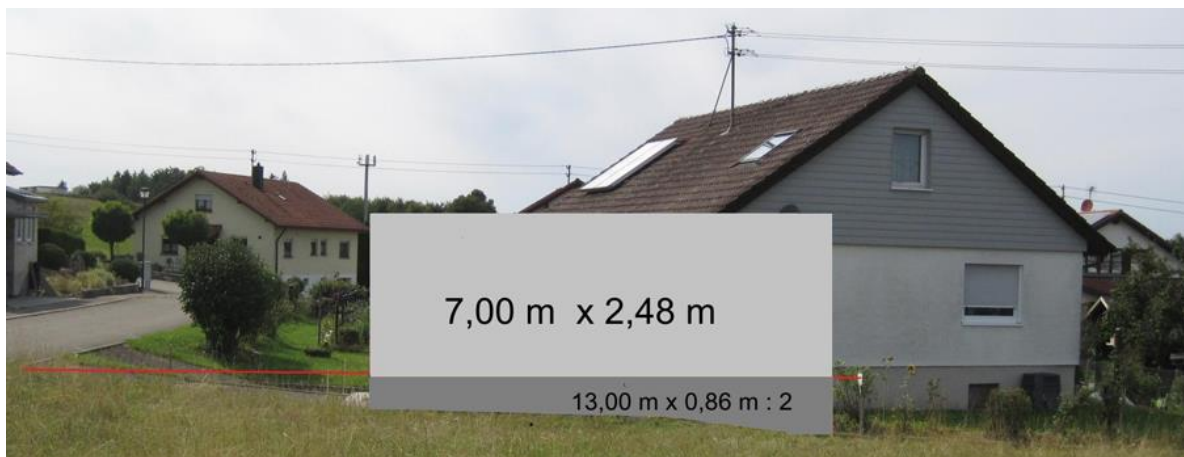
Das Bauvorhaben hat die Errichtung einer neuen (größeren Garage) zum Inhalt.
Die alte Garage wird zurückgebaut.

Die geplante neue Garage ist mit ihren Maßen genehmigungsfrei.

Aufgrund der Lage über der Baugrenze, die der Bebauungsplan "Lederwiesen-Brunnenäcker" für das Grundstück festsetzt, wird aber eine Befreiungsentscheidung erforderlich.

Hierzu ist ein Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen Voraussetzung.





Buchheim, 09.09.2025

C. Kölzow
Claudette Kölzow
Bürgermeisterin